

rungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz vom 30. 4. 1960 (BGBl I, 338) nach dem baulichen Gesamtzustand, der Ertragslage und dem Bodenwert bestimmte. Auf der Grundlage des Wertermittlungsgutachtens des Bauingenieurs A. vom 11. 3. 1981 wurde die Entschädigung auf 19 500,- Mark/DDR festgesetzt. Nach dem Verteilungsplan des Kreisgerichts Jena-Stadt vom 10. 6. 1985 wurde dem Verfügungskläger unter Abzug der Entschädigung für das Erlöschen des im Grundbuch zu Gunsten der Frau R. eingetragenen Wohnrechtes ein Betrag von 16 012,50 Mark/DDR zuerkannt. Anhaltspunkte dafür, daß dieser Entschädigungsbetrag geringer gewesen ist, als sie Bürgern der ehemaligen DDR zustand, sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Der Verfügungskläger kann auch nicht mit der geäußerten Vermutung, die Enteignung des Grundstückes stehe möglicherweise im Zusammenhang mit dem Präsidiumsbeschluß des Ministerrates vom 9. 2. 1972, gehört werden. Denn dieser Beschluß regelte die Verstaatlichung des Privatanteils von Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des streitigen Grundstückes vom 1. 1. 1982 schon lange abgeschlossen. Demgegenüber bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, daß die Enteignung von dem Regelungsbereich des § 1 Abs. 2 und/oder Abs. 3 VermG umfaßt wird. Zwar gilt die erstgenannte Bestimmung nach ihrem Wortlaut lediglich für bebauete Grundstücke und Gebäude, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung in Volkseigentum übernommen wurden. In Übereinstimmung mit *Barkam* (aaO, § 1 VermG Rz. 31) kommt jedoch eine analoge Anwendung für die Fälle in Betracht, in denen die Enteignung nach § 3 der 2. Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz, wonach zur Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie des Abrisses von Gebäuden, Grundstücke in Anspruch genommen werden konnten, erfolgt ist. Sinn und Zweck des § 1 Abs. 2 VermG ist es, die Enteignung von Grundstücken durch wirtschaftlichen Zwang der Restitution zu unterwerfen. Eine Enteignung nach § 3 der vorbezeichneten Durchführungsbestimmung beruhte ebenfalls auf einem ökonomischen Zwang, so daß über den Wortlaut des Gesetzes hinaus diese Art der Enteignung in den sachlichen Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 VermG fallen dürfte. Ungeachtet dessen kommt vorliegend auch § 1 Abs. 3 VermG in Betracht. Zwar werden darin vornehmlich die Fälle angesprochen, in denen ein Eigentümer Vermögenswerte veräußerte, um die Erteilung einer Ausreisegenehmigung zu erlangen. Darunter fallen aber auch die Fälle, in denen Vermögenswerte unter mißbräuchlicher Ausnutzung eines nach außen hin formell korrekt handelnden Machtapparates an sich gebracht wurden. Da der Verfügungskläger glaubhaft gemacht hat, von dem Enteignungsverfahren keine Kenntnis erlangt zu haben, reicht es aus, wenn die Möglichkeit einer Enteignung durch Machtmißbrauch nicht von vornherein ausscheidet.

Nach alledem ist ein Verfügungsanspruch gegeben. Im einstweiligen Verfügungsverfahren als summarischen Eilverfahren ist demgegenüber nicht zu prüfen, ob Ausschlussgründe nach §§ 4, 5 VermG vorliegen.

Der Verfügungsgrund folgt aus dem Umstand, daß die Verfügungsbeklagte zu 1) unter Verstoß gegen die gesetzliche Unter-

lassungsverpflichtung das Grundstück bereits an den Verfügungsbeklagten zu 2) aufgelassen hat. Die Wiederholungsfahr ist damit indiziert. Im Falle einer Eigentumsumschreibung wäre der Erwerber legitimiert, einem gutgläubigen Dritten Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen, wodurch der Rückgewähranspruch vereitelt werden könnte. Demgegenüber steht dem Verfügungskläger im Verhältnis zum Verfügungsbeklagten zu 2) ein Unterlassungsanspruch nach § 3 Abs. 3 VermG nicht zu. Insoweit ist der Verfügungsbeklagte zu 2) mangels Verfügungsberechtigung nicht passiv legitimiert. Bei Rückübertragung von Grundstücken ist Verfügungsberechtigter i. S. d. § 2 Abs. 3 VermG diejenige Person, in deren Eigentum oder Verfügungsmacht das Vermögensrecht, hier also das Grundstück, steht.

Diese Voraussetzungen sind in der Person des Verfügungsbeklagten zu 2) nicht gegeben. Mit der Auflassung und Stellung eines Eintragungsantrages durch ihn hat er lediglich ein Anwartschaftsrecht an dem Grundstück, nicht aber die Verfügungsmacht über diesen Vermögenswert, erlangt.

Im Verhältnis zum Verfügungsbeklagten zu 2) liegen jedoch die Voraussetzungen für den Erlaß eines Erwerbsverbotes, § 938 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 136 BGB analog, vor, mit dem ihm der Erwerb des Eigentums und die Umschreibung desselben im Wege der Einstweiligen Verfügung verboten werden kann.

Der Verfügungsanspruch rechtfertigt sich aus § 1004 BGB analog i. V. m. § 826 BGB, der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Verfügungsklägers kann von einem kollusiven Zusammenwirken der Verfügungsbeklagten zum Nachteil des Verfügungsklägers ausgegangen werden. Unstreitig ist, daß der Verfügungsbeklagte zu 2) bereits am 1. 6. 1990 und wiederholt in der Folgezeit von dem Verfügungskläger über die Geltendmachung der Rückübertragung des Grundstückes in Kenntnis gesetzt worden ist. Unwidersprochen geblieben ist desweiteren, daß der Verfügungsbeklagte zu 2) im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile der GmbH der Treuhandanstalt diesen Umstand nicht nur nicht mitgeteilt, sondern ihr gegenüber wahrheitswidrig erklärte, das Grundstück sei am 23. 12. 1980 durch Kauf zum Preis von 36 000,- Mark/DDR erworben worden. Unstreitig ist zudem, daß er mit vorprozessualer Schreiben vom 15. 4. 1991 auch den Verfügungskläger zu täuschen versucht hat, indem er ihm gegenüber ebenfalls wahrheitswidrig erklärte, das Grundstück durch Kauf erworben zu haben, obwohl er als langjähriger Mitarbeiter und Leiter des Rechtsvorgängers der Verfügungsbeklagten zu 1) genau wußte, daß das Grundstück im Wege der Enteignung – und zwar auf Antrag des volkseigenen Betriebes – in Volkseigentum überführt worden war. Der Verfügungsbeklagte zu 2) hat dies erstmals im Berufungsverfahren mit undatiertem Schriftsatz – Eingang bei Gericht am 15. 10. 1991 – durch Vorlage des Bescheides des Rates der Stadt Jena vom 7. 12. 1981 offengelegt. Diese Umstände lassen ohne weiteres den Schluß zu, daß der Verfügungsbeklagte zu 2) in der Absicht, den Rückübertragungsanspruch des Verfügungsklägers zu gefährden, wenn nicht gar zu vereiteln, das Grundstück an sich aufgelassen hat. Seine Erklärung auf die Frage des Senates in der mündlichen Verhandlung vom 30. 10. 1991 – insoweit nicht

protokolliert –, warum er das von ihm selbst als „Filetstück des Betriebes“ bezeichnete Grundstück dem Unternehmen durch Übertragung an sich selbst zu entziehen beabsichtigte, sein Steuerberater habe ihm hierzu geraten, vermag angesichts all dieser Umstände nicht zu überzeugen.

Der Verfügungsgrund folgt daraus, daß im Falle einer Eigentumsumschreibung auf den Verfügungsbeklagten zu 2) dieser ohne weiteres legitimiert wäre, das Eigentum an dem Grundstück an einen gutgläubigen Dritten zu veräußern.

#### Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch den Kurzkomentar von *Brandt*, EWIR § 3 VermG 2/92, 95.

#### SpTrUG § 12

Eigentumsumschreibung des Grundstückes eines umgewandelten Volkseigenen Gutes allein aufgrund der Bescheinigung der Treuhandanstalt

BezG Dresden, Beschl. v. 18. 11. 1991 – 2 T 170/91 (rechtskräftig)

#### Leitsatz der Redaktion:

Voraussetzung für die Eintragung der Umschreibung des Grundstückes eines umgewandelten Volkseigenen Gutes ist nicht die Vorlage einer Auflassungserklärung, sondern die Bescheinigung der Treuhandanstalt über die Umwandlung.

#### Zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist durch Umwandlung des Betriebsteils D. des Volkseigenen Gutes durch die Treuhandanstalt Unternehmensgruppe Land- und Forstwirtschaft entstanden. Die Umwandlung erfolgte im Wege der realen Teilung entsprechend dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG). Die Beschwerdeführerin stellte unter dem 7. 8. 1991 einen Umschreibungsantrag für das Flurstück. Dem Antrag beigefügt war eine Bescheinigung vom 1. 8. 1991 der Treuhandanstalt gemäß § 12 SpTrUG über den Eigentumsübergang. Der Antrag wurde vom KrG Meißen – Grundbuchamt – durch Beschluß vom 18. 8. 1991 zurückgewiesen. Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Die weitere Beschwerde hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet, da die Eigentumsumschreibungsvoraussetzungen vorliegen.

Es ist zum Nachweis des Eigentumsübergangs keine rechtsgeschäftliche Einzelübertragung entsprechend den §§ 313, 925 BGB erforderlich. Die dem Umschreibungsantrag beigefügte Bescheinigung der Treuhandanstalt reicht als Nachweis für den Eigentumsübergang aus, da die Vorschriften des Treuhandgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Die Übertragung des Eigentums ehemals volkseigener Güter erfolgt gemäß der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. 8. 1990 (BGBl I, 1333). Gemäß § 2 dieser Verordnung sind die Vorschriften des Treuhandgesetzes und

damit auch die des § 11 Abs. 2 THG auf die Privatisierung von Volkseigenen Gütern entsprechend anzuwenden. In der Folge kommt damit auch das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen (SpTrUG) vom 5. 4. 1991 (BGBl I, 854) zur Anwendung. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SpTrUG ist nicht der Nachweis einer rechtsgeschäftlichen Einzelübertragung erforderlich, sondern die Bescheinigung der Treuhandanstalt zum Nachweis des Rechtsübergangs ist ausreichend.

Mitgeteilt von Richter am BezG Hubert Lemke, Dresden

#### THG §§ 1, 11; UmwVO (DDR) §§ 1, 4; ParteienG (DDR) §§ 15, 23

Keine Möglichkeit der formwechselnden Umwandlung von zum Vermögen der ehemaligen DDR-Parteien gehörenden Unternehmen in Kapitalgesellschaften

LG Berlin, Beschl. v. 6. 12. 1991 – 98 T 78/91 (rechtskräftig)

#### Leitsatz der Redaktion:

Eine formwechselnde Umwandlung von zum Parteivermögen der früheren DDR-Parteien gehörenden Unternehmen in Kapitalgesellschaften ist weder nach dem Treuhandgesetz noch nach Umwandlungsverordnung (DDR) möglich, da es sich bei dem Parteivermögen nicht um Volkseigentum handelt.

#### Zum Sachverhalt:

Die Gesellschaft wurde am 27. 9. 1990 im Handelsregister des Stadtbereichsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Von dort wurde die Eintragung am 6. 2. 1991 in das Handelsregister des AG Charlottenburg unter der Nummer 35215 übernommen. Nach dem Gründungsvertrag vom 30. 5. 1990 (Bl. 3-15 Sonderband der Registerakte) beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 5,5 Mio. DDR-Mark. Alleingeschäftsführerin im Zeitpunkt der Gründung war entsprechend einer Weisung des Vorsitzenden der Partei des Demokratischen Sozialismus die Vereinigung organisationseigener Betriebe Zentr. Unter Bezugnahme auf diese Weisung erklärte der Vertreter der PDS zu notariellem Protokoll vom 10. 9. 1990, „er wandle den von ihm vertretenen Betrieb Druckzentrum Berlin grafischer Großbetrieb in eine Kapitalgesellschaft um“. Nach § 3 des gleichzeitig geänderten Gesellschaftsvertrages wurde die Einlage in Geld geleistet.

Mit Schreiben vom 27. 6. 1991 haben die Beteiligten mit Haupt- und Hilfsanträgen darauf angetragen, diese Eintragung sowie die unter HRC 113-15-613 bestehende Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft durch Hinweise auf das Treuhandgesetz und eine formwechselnde Umwandlung des organisationseigenen Betriebes OEB Druckzentrum Berlin, graphischer Großbetrieb zu ergänzen. Die Gesellschaft sei, wie die Beteiligten meinen, durch Umwandlung Rechtsnachfolger jenes OEB.

Das Amtsgericht hat die Anträge durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen, weil die behauptete Rechtsnachfolge bzw. Umwandlung nicht in einer durch das Handelsregister auszuweisenden Form eingetretten sei. Die Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Für die erstrebten Eintragungen im Handelsregister fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

I. Dem Amtsgericht ist darin zuzustimmen, daß das Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990 für den OEB Druckzentrum Berlin, den die Beschwerdeführer als ihren Rechtsvorgänger betrachtet wissen wollen, nicht gilt; und zwar weder unmittelbar noch entsprechend.

1. Das Treuhandgesetz galt für den OEB Druckzentrum Berlin graphischer Großbetrieb nicht. Das war ersichtlich bisher auch die Auffassung der Beschwerdeführer. Denn sie haben weder innerhalb der Frist des § 15 Abs. 2 THG die dort vorgeschriebenen Anmeldungen vorgenommen noch das anschließende Gründungsverfahren nach §§ 19 ff THG betrieben. Die Gesellschaft wäre im Gegenteil inzwischen nach § 22 THG aufgelöst, weil die Anmeldungen zum Handelsregister nicht bis zum 30. 6. 1991 eingereicht wurden. Außerdem wären die am 10. 9. 1990 auf Weisung der PDS gefaßten Beschlüsse über eine Gründung und „Umwandlung“ der Gesellschaft unverständlich; es hätte solcher Beschlüsse nicht mehr bedurft.

Eine unmittelbare Anwendung des Treuhandgesetzes scheidet aus. Den zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts, auf die verwiesen wird, ist insoweit wenig hinzuzufügen. Die den Parteien und Massenorganisationen der früheren DDR zugeordneten organisationseigenen Betriebe waren kein Volkseigentum. Die von den Beschwerdeführern vertretene extensive Auslegung der §§ 1, 11 THG erscheint deshalb ausgeschlossen. Daran ändert auch die Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft nichts. Sie diente nur der formellen Registrierung der OEB und dem Nachweis der für sie handelnden Personen, änderte aber nichts an der materiellen Zuordnung dieser Wirtschaftseinheiten. Das ergibt sich auch aus § 2 Abs. 2 Satz 2 der vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft – Register der volkseigenen Wirtschaft – vom 7. 4. 1952 (GBI DDR, S. 290). Darin wird ausdrücklich zwischen volkseigenen Betrieben und diesen gleichgestellten Unternehmen unterschieden, die auf Anordnung des Ministeriums der Justiz einzutragen waren. Soweit dem Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 27. 2. 1991, das sich nur mit der registerrechtlichen Behandlung der OEB befaßt, etwas anderes zu entnehmen wäre, kann das Gericht dem nicht folgen.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch eine Betrachtung der Rechtsfolgen bestätigt, die sich bei unmittelbarer Anwendung des Treuhandgesetzes ergeben. Gem. § 11 THG wandeln sich die vom THG erfaßten Betriebe kraft Gesetzes in Aktiengesellschaften oder in GmbH (im Aufbau) um, wobei zugleich das Vermögen des ehemaligen Betriebes kraft Gesetzes auf die neu entstehende GmbH (i. A.) übergeht. Zugleich ordnet aber § 12 THG als Rechtsfolge der Umwandlung an, daß nunmehr die Treuhandgesellschaften (jetzt: Treuhandanstalt) Inhaber der Geschäftsanteile der neu entstandenen GmbH im Aufbau werden mit dem Auftrag, diese Betriebe zu privatisieren. Das hätte für OEB zur Konsequenz, daß den Parteien und Massenorganisationen diese Betriebe unmittelbar entzogen werden. Es ist nicht ersichtlich, daß durch das Treuhandgesetz eine solche Enteignungswirkung beabsichtigt war. Dies läßt sich insbesondere nicht aus den Regelungen der §§ 15 Satz 1, 23 des Parteien-

gesetzes der DDR entnehmen. Zwar dürfen nach § 15 Parteiengesetz Parteien nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben, die der politischen Willensbildung dienen, und nach § 23 Parteiengesetz waren „Betriebe und Unternehmen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den Regelungen des § 15 Eigentum von Parteien sind, ... bis spätestens 31. 12. 1991 in ein anderes Eigentum zu überführen. Ehemaliges Volkseigentum ist dabei zurückzuführen.“ Damit war aber, wie der Wortlaut des § 23 zeigt, keineswegs ein automatischer Übergang des nach § 15 unzulässigen Parteivermögens in Volkseigentum angeordnet. Die Parteien hatten vielmehr die Pflicht, sich von solchem Parteivermögen zu trennen.

Eine Enteignung der Parteien um das in organisationseigenen Betrieben organisierte Vermögen steht auch in Widerspruch zu den §§ 20a und 20b Parteiengesetz, die bereits kurz vor dem Treuhandgesetz in Kraft getreten waren. Mit diesen Vorschriften ordnete der DDR-Gesetzgeber eine treuhänderische Verwaltung des gesamten Vermögens der Parteien und den mit ihnen verbundenen Massenorganisationen durch eine „Unabhängige Kommission“ an. Dabei erstreckte sich die treuhänderische Verwaltung auch auf Beteiligungen an Unternehmen und somit auch auf die OEB der Parteien und Massenorganisationen. Dazu gehören sogar selbständige juristische Personen des Handelsrechts (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11. 9. 1991 – VG 1 A 212.91 betreffend Jugendheim GmbH). Es besteht kein Anlaß, anzunehmen, daß das Treuhandgesetz diese soeben eingeführte treuhänderische Verwaltung aufheben und unmittelbar in eine gesellschaftsrechtliche Verwaltung der Treuhandanstalt überführen wollte. Hiergegen sprechen im übrigen auch die Regelungen des Einigungsvertrages (Anl. II Kap. II Sachg. A Abschn. III Buchst. d). Durch diese Vorschrift wurde der Treuhandanstalt ausdrücklich auch die treuhänderische Verwaltung des Parteivermögens nach § 20d Abs. 3 Parteiengesetz übertragen. Dabei wurde zugleich angeordnet, daß das Parteivermögen i. S. d. §§ 20a und 20b Parteiengesetz einer Prüfung hinsichtlich des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs zu unterziehen sei. Auch diese nunmehr vorgesehene Prüfung wäre weithin gegenstandslos, wenn mit Inkrafttreten des Treuhandgesetzes das in Form von OEB organisierte Vermögen der Parteien unmittelbar in die Verwaltung der Treuhandanstalt zum Zwecke der Veräußerung gefallen wäre.

2. Eine entsprechende Anwendung des Treuhandgesetzes auf organisationseigene Betriebe erscheint ebenfalls nicht möglich. Wie schon die Ausführungen zu I zeigen, wäre keine pauschale Übernahme, sondern allenfalls eine selektive Anwendung einzelner Vorschriften zu erwägen, etwa der Umwandlungsanordnung des § 11 Abs. 1 THG. Bei anderen Vorschriften erscheint dagegen, wie noch auszuführen ist, eine Anwendung ausgeschlossen. Dies würde zu einer willkürlichen und mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbundenen Rechtslage für die OEB führen. Dies hält die Kammer für nicht hinnehmbar.

Es mag sein, daß es zweckmäßig gewesen wäre, alle oder einige OEB in die Rechtsform von Handelsgesellschaften zu überführen. Es bestehen aber bereits erhebliche Zweifel, ob der Gesetzgeber der früheren DDR bei Erlass des Treuhandgesetzes dies nicht durchaus gesehen hat, aber im Hinblick auf die kurz zuvor

verschiedene Regelung des Parteiengesetzes davon abgesehen hat, die in einigen Fällen zweckmäßige Umwandlung tatsächlich einzuführen. Denn die Parteien waren nach §§ 15, 23 Parteiengesetz gehalten, sich vom überwiegenden Teil dieser Wirtschaftseinheiten zu trennen. In welcher Weise dies geschah (durch Einstellung des Betriebes, Veräußerung, Sachgründung mit anschließender Anteilsabtretung), sollte aber jeweils im Einzelfall entschieden werden. Eine pauschale Umwandlung hätte dazu geführt, die Parteien mit dem kurzfristig zu bewältigenden Gründungsaufwand nach §§ 11 ff THG zu belasten. Das Gericht bezweifelt daher, ob überhaupt eine unbewußte und damit ausfüllungsbedürftige Regelungslücke hinsichtlich der OEB besteht.

Dies wird bestätigt durch das Problem, wem bei entsprechender Anwendung des § 11 THG die Geschäftsanteile der am 1. 7. 1990 entstandenen GmbH im Aufbau hätten zustehen können. Eine Anwendung von § 12 THG, wonach die Anteile der Treuhandanstalt zugefallen wären, hätte – im Juni 1990 – kaum im Sinne der in der Volkskammer beschließenden Parteien gelegen und hätte zudem mit der kurz zuvor beschlossenen Regelung der §§ 20a und 20b Parteiengesetz kollidiert, wonach die treuhänderische Verwaltung durch die unabhängige Kommission zur Verwaltung des Parteivermögens vorzunehmen war. Dasselbe wäre anzunehmen, wenn die Anteile den Parteien und Massenorganisationen selbst zugefallen wären. Die treuhänderische Verwaltung wäre damit zumindest erheblich erschwert worden (vgl. den bereits zitierten Beschluß des VG Berlin v. 11. 9. 1991). In rechtlicher Hinsicht wäre die Geschäftsfähigkeit der Parteien und Massenorganisationen zu klären gewesen (vgl. dazu *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 15. Aufl., § 1 Rz. 32 ff, 34). So wäre z. B. die PDS als nicht eingetragener Verein nicht in der Lage gewesen, selbst Anteile an einer GmbH im Gründungswege zu übernehmen. Schließlich wäre das Problem zu lösen gewesen, ob der in Rechtsträgerschaft der OEB stehende Grund und Boden, wie bei volkseigenen Betrieben, auf die GmbH im Aufbau überzuleiten war, womit unter Umständen eine Verlagerung von Volkseigentum in Parteivermögen verbunden gewesen wäre (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 THG).

Deshalb spricht nach Ansicht des Gerichts alles dafür, daß der Gesetzgeber das Problem der OEB bei der unter höchstem Zeitdruck stehenden Schaffung des Treuhandgesetzes bewußt ausgeklammert und späteren Entscheidungen vorbehalten hat. Daß es hierzu bisher nicht gekommen ist, rechtfertigt es nicht, im nachhinein eine höchst spekulative analoge Anwendung vorzunehmen.

Im übrigen ist dem Registergericht darin zuzustimmen, daß die Rechtsform der GmbH im Aufbau eine für den Geschäftsverkehr gefährliche und daher nur im gesetzlich begrenzten Rahmen vertretbare Rechtsform ist. Denn sie schafft eine Haftungsbeschränkung auf eine Vermögensmasse, ohne daß dem eine registergerichtliche Gründungskontrolle auf Leistung und Wertigkeit von Einlagen vorangegangen wäre. Deshalb war dieser Gründungsvorgang nach den Vorschriften des Treuhandgesetzes innerhalb kurzer Fristen nachzuholen. Sie sind längst abgelaufen. Das wäre für OEB besonders problematisch. Denn bei vielen von ihnen sind alle oder fast alle Vermögenswerte inzwi-

chen im Wege der Sacheinlage in andere – neu gegründete – Gesellschaften eingebracht worden. Diese Sachgründungen können im Gläubigerinteresse nicht rückgängig gemacht werden. Die von den Beschwerdeführern vertretene Anwendung des Treuhandgesetzes würde daher zwangsläufig zu weitgehend vermögenslosen und nicht lebensfähigen GmbH im Aufbau führen.

Eine gesetzgeberische Lücke kann auch nicht – nachträglich – daraus hergeleitet werden, daß im Rahmen des Einigungsvertrages eine ausdrückliche Regelung der OEB unterblieben ist. Wie sich aus den Maßgaben zu §§ 20a und 20b Parteiengesetz ergibt, sollte das den OEB gehörende Vermögen ihnen bzw. den dahinterstehenden Organisationen nur insoweit zur Verfügung gestellt werden, als es nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben war. Im übrigen war es früher Berechtigten zurückzugewähren oder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Das erforderte unter Umständen eine Aufspaltung der OEB. Dies wäre durch eine generelle Umwandlung in GmbH nicht gefördert, sondern erschwert worden.

II. Die behaupteten Eintragungen sind auch nicht aus einer unmittelbaren oder entsprechenden Anwendung der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen vom 1. 3. 1990 (GBI DDR, S. 107) zu rechtfertigen. Dafür braucht nicht entschieden zu werden, ob die Umwandlungsverordnung am 10. 9., als die Gesellschaft endgültig gegründet wurde, noch galt, obwohl der Ministerrat der DDR sie in seinem unveröffentlichten Beschluß vom 17. 8. 1990 bereits aufgehoben hatte. Denn die Umwandlungs-VO war aus den oben dargestellten Gründen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, überdies fehlen insoweit eindeutige Beschlüsse der dafür zuständigen Organe.

1. Auch die Umwandlungsverordnung regelt nur die Umwandlung volkseigener Betriebe. Ersichtlich aus diesem Grund ging die Weisung des PDS-Vorsitzenden vom 27. 8. 1990 von einer entsprechenden Anwendung der Verordnung aus. Das folgt im übrigen nicht nur aus dem Wortlaut der Verordnung (§ 1) sondern auch aus ihrer Zielsetzung, mit der gleichzeitig gegründeten Treuhandanstalt das Volkseigentum zu wahren. Deshalb war die Umwandlungserklärung – auch – von der Treuhandanstalt abzugeben (§ 4 Abs. 1). Auch für den Anwendungsbereich der Umwandlungsverordnung gilt, was oben zum Treuhandgesetz ausgeführt wurde. Die insoweit identische Rechtslage zeigt sich insbesondere an den Folgen, die eine Geltung der Umwandlungsverordnung für die OEB gehabt hätte: Die Anteile der umgewandelten Gesellschaft ständen, ebenso wie nach dem späteren § 12 Abs. 1 THG, zwingend der Treuhandanstalt zu. Gegenüber den OEB bzw. den hinter ihnen stehenden Parteien und Massenorganisationen, an deren Auflösung im März 1990 noch niemand dachte, hätte dies einen enteignungsgleichen Eingriff bedeutet.

2. Eine entsprechende Anwendung der Umwandlungs-VO auf OEB ist ebenfalls nicht möglich. Die hiergegen beim Treuhandgesetz dargestellten Bedenken bestehen auch für die rechtsgeschäftliche Umwandlungsregelung vom 1. 3. 1990. Insbesondere müßte die Frage einer entsprechenden Anwendung für jede Vorschrift des in sich geschlossenen Regelungssystems der Ver-

ordnung gesondert gestellt werden. Eine solche Abtrennung einzelner Vorschriften läßt sich auch nicht damit begründen, daß die OEB vor Jahrzehnten bereits einmal GmbHs gewesen waren. Das ändert nichts daran, daß die in § 7 der Umwandlungs-VO bestimmte Gesamtrechtsnachfolge in unmittelbarem Zusammenhang mit § 4 zu sehen ist, wonach der Treuhandanstalt Gründer- und Gesellschafterqualität verliehen wird.

3. Die am 10. 9. 1991 in der notariellen Verhandlung abgegebenen Erklärungen enthalten im übrigen keinen Hinweis auf die Umwandlungs-VO. Das wäre aber geboten gewesen, weil es nach § 4 der VO einer Erklärung des umzuwandelnden Betriebes (und der Treuhandanstalt) bedurfte. Eine „Weisung“ eines Dritten ist für die Umwandlung weder erforderlich noch maßgebend. In der vorangegangenen Gründungsverhandlung vom 30. 5. 1990 war der Begriff der Umwandlung überhaupt nicht erwähnt worden. Außerdem sind die in der Urkunde vom 10. 9. abgegebenen Erklärungen auch mit einer Umwandlung nach der Verordnung vom 1. 3. nicht zu vereinbaren. Bei einer solchen Umwandlung wäre eine in Geld zu leistende Einlage von 5,5 Mio. Mark, die das gesamte Nennkapital abdeckte, überflüssig gewesen. Diese Formulierung deutet vielmehr darauf hin, daß im Anschluß an eine Bargründung eine rechtsgeschäftliche Scheineinbringung beabsichtigt war.

Ebenso unvereinbar mit der Umwandlungsverordnung war die Feststellung des Gesellschafters. Nach Nummer 3 war die Vereinigung organisationseigener Betriebe Zentrag Alleingesellschafter der Anteile, was mit § 3 der Umwandlungsverordnung widersprach, wonach die Treuhandanstalt die Geschäftsanteile zu übernehmen hatte. Deren – nach § 4 Umwandlungs-VO unverzichtbare – Mitwirkung wird in der Urkunde vom 10. 9. ebenso wenig erwähnt, wie in der zugrundeliegenden Weisung der PDS. Auch die übrigen Anforderungen der Verordnung wurden nicht erfüllt oder auch nur ihre Erfüllung angekündigt (Abschlußbilanz und Vermögensaufstellung nach § 4 Abs. 2, Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1; Einreichung dieser Unterlagen nach § 6). Deshalb ist auch eine Gründungsprüfung, die für den Umwandlungsvorgang unerlässlich gewesen wäre (§ 5 Abs. 2 der Verordnung), nicht vorgenommen worden. Diese Unklarheiten und Mängel können auch nicht durch die spätere „Interpretationsurkunde“ vom 23. 7. 1991 behoben werden. Das alles schließt es nicht aus, die Gründung nachträglich als solche nach der Umwandlungsverordnung zu qualifizieren.

Eine solche Deutung verböte sich schließlich auch unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes. Eingetragen wurde eine

Bargründung, bei der der Geschäftsverkehr mangels Festsetzungen nach § 5 Abs. 4 GmbHG eine dem Nennkapital entsprechende Geldeinlage erwartet. Eine nachträgliche Veränderung dieses Vorgangs in eine Umwandlung mit Gesamtrechtsnachfolge, ohne eine Wertigkeitsprüfung der umgewandelten Wirtschaftseinheit und – dazu schweigen die von den Beschwerdeführern vorgelegten Urkunden – wohl ohne Barleistungen könnte zu einer erheblichen Verschlechterung der Kapitalgrundlage der Gesellschaft und zu einer Gefährdung ihrer Gläubiger führen.

### III. Nach alledem sind unbegründet:

– das im Hauptantrag und in den Hilfsanträgen vom 27. 6. 1991 gestellte Begehren, unter Bezugnahme auf §§ 13, 15 THG i. V. m. § 20b Parteiengesetz einzutragen, daß die Gesellschaft im Wege formwechselnder Umwandlung aus dem OEB Druckzentrum Berlin graphischer Großbetrieb entstanden sei. Die Hilfsanträge unterscheiden sich nur hinsichtlich der nach §§ 13, 15 THG bestehenden Zwischenform als GmbH im Aufbau;

– der erste Hilfsantrag aus der Beschwerdeschrift vom 23. 10. 1991, weil keine Umwandlung nach der Verordnung vom 1. 3. 1990 erfolgte;

– der zweite Hilfsantrag vom 23. 10. 1991, weil eine andere Grundlage dafür, daß die Gesellschaft durch rechtsgeschäftliche Umwandlung aus dem OEB Druckzentrum Berlin entstanden ist, nicht ersichtlich ist. Eintragungsfähig wäre eine rechtsgeschäftliche Umwandlung nur dann, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage mit einer Gesamtrechtsnachfolge verbunden wäre. Eine – untechnische – Umwandlung durch rechtsgeschäftliche Übertragung aller Einzelbestandteile des früheren Vermögens des OEB Druckzentrum Berlin kann mangels gesetzlicher Grundlage im Handelsregister der neuen Gesellschaft nicht eingetragen werden. Ob sie im Register der volkseigenen Wirtschaft durch Löschung der dortigen Eintragung oder Verweisung auf die jetzige Eintragung der Gesellschaft berücksichtigt werden müßte, kann dahinstehen, weil weder eine solche Eintragung beantragt noch nachgewiesen ist, daß eine Einzelrechtseinbringung wirksam erfolgt ist.

### Anmerkung der Redaktion:

Vgl. auch den teilweise kritischen Kurzkomentar von *Neye, EWIR* § 11 THG 1/92, 81.

# ZIP-Dokumentation

## BMJ-Leitfaden Unternehmensrückübertragung

Der Bundesminister der Justiz hat einen „Leitfaden für die Behandlung von Anträgen auf Rückübertragung von Unternehmen gemäß § 6 sowie auf vorläufige Einweisung und Entflechtung gemäß §§ 6a, 6b des Vermögensgesetzes“ vom 2. Januar 1992 vorgelegt, aus dem nachfolgend ein Auszug abgedruckt wird.

### 3. Materielle rechtliche Entscheidungen bei der Unternehmensrückübertragung nach § 6 VermG

#### 3.1 Prüfung der Berechtigung

Rückgabeberechtigter, d. h. Inhaber eines Anspruchs auf Rückgabe oder Rückübertragung eines Unternehmens ist gemäß § 6 Abs. 1a VermG nur derjenige, dessen Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen sind. Das ist im allgemeinen diejenige natürliche oder juristische Person oder Personhandelsgesellschaft, der das Unternehmen im Zeitpunkt der Schädigung gehörte, namentlich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, die nach § 124 HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Der einzelne Anteilseigner oder Gesellschafter ist hingegen nur Berechtigter, wenn er die Rückgabe seiner ehemaligen Anteile oder im Falle einer Genossenschaft die Wiederherstellung seiner Mitgliedschaft beansprucht (§ 6 Abs. 5b VermG), oder wenn er einen Anspruch nach § 6 Abs. 6a Satz 4 VermG geltend macht. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, daß mit den Enteignungen in die Unternehmen eingegriffen wurde; die Gesellschafter und Inhaber wurden mittelbar geschädigt. Da die Gesellschafterverhältnisse intakt geblieben sind oder wiederhergestellt werden, erfolgt die Wiedergutmachung durch Rückgabe an den früheren Unternehmensträger.

#### 3.1.1 Prüfung der Antragsbefugnis

Der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens kann nach § 6 Abs. 6 VermG von jedem Gesellschafter, Mitglied oder einem Rechtsnachfolger und dem Rückgabeberechtigten gestellt werden. Der Antrag des Berechtigten (das ist das im Zeitpunkt der Enteignung vorhandene Unternehmen. Wegen der Nachliquidation wird auf die Ausführungen in Nr. 3.1.2 verwiesen) gilt als zugunsten aller Personen, denen wegen derselben Schädigung ein Antragsrecht zusteht, erhoben. Ebenso gilt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Unternehmensrückgabeverordnung (URüV) der Antrag einer in § 6 Abs. 6 Satz 1 VermG bezeichneten Person als für das geschädigte Unternehmen gestellt. Für die Prüfung der Antragsbefugnis genügt es daher, daß auch nur ein Antragsteller nachweist, daß er

– im Zeitpunkt der Enteignung Inhaber des Unternehmens oder dessen Gesellschafter oder, wenn es sich um eine Genossenschaft (praktisch ausgeschlossen sein dürften hier jedoch Wohnungsgenossenschaften) handelte, deren Mitglied war oder daß er Rechtsnachfolger des Inhabers oder eines Gesellschafters ist oder

– daß er Abwickler des geschädigten Unternehmens in Nachtragsliquidation ist.

Nach § 45 Abs. 3 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juni 1982 (GBI Nr. 25, S. 443) hat derjenige, der genossenschaftlich genutztes Grundeigentum erbt, die Möglichkeit, Mitglied der LPG zu werden. Das vorbezeichnete Gesetz vom 2. Ju-

ni 1982 gilt nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1991 fort.

Vergleichbare Regelungen für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), wonach Erben ehemaliger Mitglieder einen Anspruch hatten, in die genossenschaftlichen Rechte des Erblassers einzutreten, sind nicht bekannt.

Ansprüche auf Rückgabe des Unternehmens können somit von Erben bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geltend gemacht werden, nicht dagegen bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Kann kein Antragsteller seine Antragsbefugnis nachweisen, ist der Antrag auf Rückgabe zurückzuweisen. Trifft dies nur für einzelne Antragsteller zu, sollte hierwegen keine Verfahrensverzögerung eintreten. Es kann aber der Vereinfachung dienen, wenn die Anträge dieser Personen durch Teilentscheidung zurückgewiesen werden.

Die Antragsbefugnis als Inhaber, Gesellschafter oder Mitglied wird sich häufig aus der Enteignungsakte ergeben, so daß in diesen Fällen nur die Identität überprüft werden muß. Der Nachweis kann aber auch durch Einsicht in das Handelsregister oder Zeugenbeweis geführt werden.

Erben müssen den Nachweis der Erbfolge durch Erbschein führen, sofern nicht ein notariell beurkundetes Testament vorliegt. Die Rechtsnachfolge in anderer Weise, zum Beispiel durch Abtretung, ist in der für die jeweilige Rechtsform erforderlichen Form nachzuweisen. Die Aufnahme als Gesellschafter in eine Personhandelsgesellschaft bedarf einer Vereinbarung im (allerdings nicht immer schriftlichen) Gesellschaftsvertrag oder dessen Änderung. Die Abtretung von Geschäftsanteilen an einer GmbH durch Gesellschafter bedarf eines in notarieller Form abgeschlossenen Vertrages (§ 15 Abs. 3 GmbHG); der Gesellschaftsvertrag kann weitere Voraussetzungen vorsehen.

#### 3.1.2 Prüfung des Quorums

Ein Unternehmen kann nach § 6 Abs. 1a Satz 1 VermG nur an denjenigen zurückgegeben werden, dessen Vermögenswerte i. S. d. § 1 VermG entzogen worden sind. Berechtigter ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personhandelsgesellschaft, der das Unternehmen im Zeitpunkt der Enteignung gehörte. Diese Person besteht unter ihrer Firma, die vor der Schädigung im Register eingetragen war, als in Auflösung befindlich fort. Dies gilt jedoch nur, wenn das in Nachtragsliquidation befindliche Unternehmen oder seine Gesellschafter oder seine Mitglieder oder Rechtsnachfolger der Gesellschafter, die mehr als 50 vom Hundert der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte auf sich vereinigen, einen Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens oder von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des Unternehmens angemeldet haben. Die Rückgabe ist ausgeschlossen, wenn das Quorum nicht zustande kommt. Die materielle Berechtigung auf Rückgabe macht das Gesetz also von der Antragstellung eines bestimmten Quorums abhängig, wodurch Antragsbefugnis und materielle Berechtigung untereinander verknüpft worden sind. Die Regelung gilt auch für Einzelunternehmen; sie hat dort aber nur Bedeutung, wenn mehrere Rechtsnachfolger (Erben) vorhanden sind. Auf Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, werden die Vorschriften entsprechend anzuwenden sein.

Außer der Antragsbefugnis ist also zu prüfen, ob das erforderliche Quorum zustande gekommen ist. Ist der Nachweis des Erreichens des Quorums noch nicht erbracht, sollte die Behörde den Antragsteller,